

BK-Aktuell

Bezirkskammer **Hartberg-Fürstenfeld**



© Kirchsteiger

Klimafitter Wald

Mit Freude und Begeisterung haben die Schüler der **Volkschule Festenburg** Eichen gepflanzt.

Damit haben sie ein sichtbares Zeichen für einen klimafitten, enkeltauglichen Wald gesetzt.

Gut gepflegte, artenreiche Mischbestände sind stabiler und können den Herausforderungen des Klimawandels Stand halten.

Nicht retournieren!

Österreichische Post AG
MZ 02Z033252 M
Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld
Wienerstraße 29, 8230 Hartberg

Inhalt	Seite
Kammerobmann	2
Invekos	3
Pflanzenbau	7
Forstwirtschaft	13
Tierhaltung	16
Direktvermarktung	17
Tipps und Termine	20
Sicherheitstag	21
Bodenpraktikerausbildung	22
Bio-Viehwirtschaftstag, Steiermarkschau	23

Kammerobmann



Geschätzte Bäuerinnen und Bauern, liebe Jugend!

Die Zukunft liegt in unser „aller Hände“

Unter diesem Leitsatz möchte ich mein heutiges Vorwort gestalten.

Bereits auf der Titelseite der BK-Aktuell ist ersichtlich, dass ein klimafitter Wald ein Gebot der Stunde ist. Klimaforscher prognostizieren unserer Oststeiermark bis zur Jahrhundertwende einen Temperaturanstieg von 2 %.

Diese Auswirkungen werden mit Sicherheit unsere junge Generation treffen und die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Arbeits- und Lebensweise beeinträchtigen sowie verändern.

Der Waldverband Hartberg-Fürstenfeld widmet sich besonders diesem Thema. Richtige Baumartenwahl in der Forstwirtschaft sind ein Gebot der Stunde. Auch die Jägerschaft in den einzelnen Revieren ist in Zukunft gefordert, den Wildbestand so zu gestalten, dass klimafitte Baumarten, wie Tanne, Eiche und Buche, um nur einige zu nennen, ohne Verbissenschäden aufwachsen können. Dazu ist der Dialog zwischen Grundeigentümer und Jäger wichtiger denn je.

Im Pflanzenbau ist ebenfalls ein Umdenken notwendig. Die Ökoregion Kaindorf hat im Jänner wieder eindrucksvoll bewiesen, wie wir dem Klimawandel im Ackerbau und der Grünlandwirtschaft begegnen können. An die 400 Teilnehmer aus acht Nationen waren von den Referenten zum Thema: „Humuswirtschaft und Erosionsschutz beeindruckt“. Nun beginnen auch andere Gemeinden unsere Bauern zum Thema „Erosionsschutz“ zu unterstützen.

Auch die zukünftige GAP-Reform 2021-2027 wird eine wesentliche Ausrichtung in Richtung nachhaltiger Bewirtschaftung erfahren. Kein Verständnis habe ich als Kammerobmann für die Umbruchsverpflichtung im Grünland. Solche Verordnungen sind in der neuen GAP-Reform sofort zu streichen.

Gleichzeitig dürfen unsere steirischen Bauern und Bäuerinnen in der Bewirtschaftung und Betriebsführung nicht länger gegenüber ihren Kollegen in den anderen Bundesländern benachteiligt werden. So ist es mir nach mehreren Interventionen gelungen, bei den zuständigen Behörden und Politikern, Verbesserungen in der Direktvermarktung sowie in der Fruchtfolgeverordnung im Maisanbau zu erreichen.

So werden in Zukunft bei Lebensmittelkontrollen bei Bagatelldelikten nicht sofort Strafen durch die Behörde verhängt sondern der Grundsatz „Beraten vor Strafen“ angewandt.

Auch in der Fruchtfolge im Maisanbau habe ich nach unzähligen Gesprächen erreicht, dass die Fruchtfolgeverordnung an die restlichen österreichischen Bundesländer angeglichen wird.

Das heißt: „Auch unsere steirischen Bauern und Bäuerinnen dürfen in Zukunft wieder in vier Jahren drei Mal in Folge Mais auf demselben Schlag anbauen. Ich bin überzeugt, wenn eine solche Fruchtfolge ordnungsgemäß kontrolliert wird und unsere Bauern die richtigen Sorten wählen, werden wir Schäden durch den Maiswurzelbohrer im Wesentlichen in Schach halten können. Gleichzeitig kann die Wirtschaftlichkeit unserer kleinstrukturierten Veredelungswirtschaft gesteigert werden.“

Ich möchte die Gelegenheit nützen, mich bei den Bäuerinnen und Bauern, die mich bei der Durchsetzung dieser sensiblen Themen unterstützt und gestärkt haben, zu bedanken.

Wenn ich anfangs geschrieben habe: Die Zukunft liegt in unser „aller Hände“ so zeigen diese Themen: „Klima, Umwelt aber auch Gesetze und Rahmenbedingungen können nur gemeinsam gestaltet werden.“

Für die kommende Anbauzeit wünsche ich alles Gute in Haus und Hof, sowie Gesundheit und viel Erfolg.

Euer KO ÖR Johann Reisinger

Invekos

INVEKOS - Informationen

Beantragung der Flächenförderungen 2019 – Mehrfachantrag Online

Alle Betriebe, die den MFA 2018 über die Bezirkskammer abgegeben haben, erhalten wieder einen Abgabetermin. Für Betriebe ohne Postverzicht werden die Unterlagen der AMA mit Postversandtag 28. Februar 2019 übermittelt. Wenn Ihr Abgabetermin bereits vor Einlagen der Unterlagen ist, bereiten Sie sich bitte mit den Ausdrucken des MFA 2018 auf die Abgabe vor:

- Nutzungen 2019 eintragen
- Nötige Codierungen (LRS, DIV, OVF, OVFPV ...) eintragen
- Tierliste befüllen
- Bei neuen Schlagabgrenzungen Hilfsmessungen mitbringen
- Bei Ersatzpflanzungen und Ausweitungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche aufgrund Rodung, Urbarmachung, ... sind mit dem Antrag auf Änderung der Flächenreferenz geeignete Nachweise (Rodungsbewilligung, Fotos, ...) hochzuladen. Bitte diese gleich zur Antragstellung mitbringen.

Durch eine gute Vorbereitung kann die MFA-Erfassung möglichst zügig und fehlerfrei erfolgen. Der Mehrfachantrag kann mit Hilfestellung der Bezirkskammer oder selbstständig gestellt werden.

Betriebe, die den Antrag bisher selbstständig gestellt haben oder seit dem MFA 2018 einen Betrieb neu gegründet haben und unsere Unterstützung wünschen, bitten wir rechtzeitig einen Abgabetermin zu vereinbaren.

Die Termine werden gestaffelt versendet. Die Bearbeitung startet in Hartberg am 4. März und in der Außenstelle Hainersdorf mit wenigen Terminen schon ab Anfang März, der Großteil der Betriebe wird ab Mitte April eingeladen. **Sollten Sie bis Anfang April keinen Termin zugesandt bekommen haben und unsere Hilfestellung wünschen, melden Sie sich bitte unter 03332/62623-4646.** Für Terminverschie-

bung und Terminabmeldung bitten wir ebenfalls um umgehende Kontaktaufnahme unter genannter Telefonnummer. Antragstellern, die den Antrag über die Bezirkskammer stellen und Ihren Abgabetermin nicht wahrnehmen oder nicht rechtzeitig eine Terminverschiebung vornehmen, wird eine Aufwandsentschädigung von 20 € verrechnet.

Der Mehrfachantrag kann nur bei Anwesenheit des Antragstellers oder einer mit gültiger Vollmacht ausgestatteten Person abgesendet werden. Die Hauptfrist des Mehrfachantrages 2019 endet am 15. Mai 2019, die Nachfrist mit 1 % Prämienabzug pro Arbeitstag läuft bis zum 11. Juni 2019.

Referenzänderungsanträge

Für Ausweitungen auf Flächen, die bisher nicht beantragt wurden (zB Rodung oder bisher in keinem MFA) und bei Ersatzpflanzungen ist ein Antrag zu stellen und Fotos mitzurichten. Der Antrag einer Referenzänderung hat nur dann Aussicht auf positive Beurteilung, wenn aussagekräftige Fotos beigelegt werden. Bei der Fotodokumentation ist dabei entscheidend, dass auch entsprechende Anhaltspunkte (Gebäude, markante Geländeteile, ...) auf dem Foto erkennbar sind. Darüber hinaus ist auf der Hofkarte auch der Standort, wo und in welche Richtung das Foto gemacht wurde, einzuleuchten. Die AMA prüft anhand der beigelegten Unterlagen die Flächenausweitung und informiert den Antragsteller schriftlich, ob der beantragten Referenzausweitung zur Gänze, teilweise oder nicht stattgegeben wird.

Je besser die Dokumentation, desto eher besteht Aussicht auf eine positive Beurteilung des Antrags.

Ab heuer ist es notwendig, dass Sie diese Fotos als Ausdruck mitbringen oder vorab per Mail an uns übermitteln. Mailadresse: maria.knoebel@lk-stmk.at (Bitte unbedingt Name und Betriebsnummer anführen!).

Neue Luftbilder, Flächenänderungen

Für 2002 Betriebe im nördlichen Teil des Bezirkes, wurden neue Luftbilder (Befliegung Sommer 2017) in das Antragssystem eingespielt. Diese werden nicht in Papierform zugesendet. Beim Einstieg in das Antragserfassungsprogramm erfolgt eine Meldung über das Vorhandensein neuer Aufnahmen und im Flächenbearbeitungsprogramm sind die betroffenen Feldstücke mit einem Eintrag versehen. Die einzelnen Feldstücke sollen anhand der neuen Bilder überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Falls die Luftbildwartung nicht bereits im Herbst oder Frühjahr erfolgt ist, wird diese im Zuge der Mehrfachantragsabgabe erledigt. Änderungen, die zu digitalisieren sind, unabhängig davon ob am Luftbild ersichtlich oder nur in der Bewirtschaftung geändert:

- Lagegenauigkeit der Feldstücks- und Schlaggrenze
- keine Beantragung von nichtlandwirtschaftlichen Flächen
- Flächenzu- oder -abgänge durch Pacht-/ Kauf
- Änderungen bei Bewirtschaftungsgrenzen, wie zB Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung durch Verbauungen, etc.
- Änderungen bei Schlag-/Nutzungsgrenzen (unterschiedliche Kulturen oder Nutzungen auf einem Feldstück)
- Übernahme von Prüfergebnissen

Selbstkontrolle des gesendeten Antrags

Die Onlinebeantragung ist für den Antragsteller abgeschlossen, wenn er einen Ausdruck des gesendeten Antrages aus dem elektronischen Archiv der Agrarmarkt Austria ausgehändigt bekommt. Die zeitgerechte Absendung des Antrages liegt alleine in der Verantwortung des Bewirtschafters.

Bitte kontrollieren Sie anhand der Ausdrucke nochmals ob alle Angaben (Nutzungen, ÖPUL Codes, Tierliste, ...) passen. Korrekturen können bis 15. Mai sanktionsfrei durchgeführt werden, bitte um vorherige Terminvereinbarung. **Die Richtigkeit der Angaben am Mehrfachantrag und in der Flächenerfassung**

liegt in der alleinigen Verantwortung des Antragstellers.

ÖPUL Flächenzugang ab 2018 begrenzt prämienfähig

Beispiele: UBB-Teilnehmer bekommt Flächen von einem Nicht-UBB-Betrieb; Weinbaubetrieb mit Erosionsschutz weitet Weinbauflächen (z. B. auf bisherigen Ackerflächen) aus; Bio-Betrieb erhält Flächen von einem Nicht-Bio-Betrieb, etc.

In diesem Fall spricht man von einem ÖPUL-Flächenzugang, wenn sich Flächen im vorhergehenden Antragsjahr nicht in der gleichen oder in keiner ÖPUL-Maßnahme befanden. In den Jahren 2018 und 2019 ist ein Flächenzugang bei bestimmten flächenbezogenen ÖPUL-Maßnahmen (BIO, UBB, Naturschutz, Erosionsschutz, Silageverzicht, etc.) nur mehr **begrenzt** und 2020 **nicht mehr prämienfähig**.

In den Antragsjahren 2018 und 2019 werden bei einem ÖPUL-Flächenzugang bis zu folgender Obergrenze Prämien gewährt:

- **maximal 50 % der Maßnahmenfläche des MFA 2017**
- **jedenfalls 5 ha**

Für den Flächenzugang über dieser Grenze werden keine ÖPUL-Maßnahmenprämien gewährt. Die Maßnahmenbedingungen müssen aber trotzdem eingehalten werden.

Die Maßnahmenfläche ist die Summe jener Fläche, auf der die Maßnahme einzuhalten ist. Bei Bio-Gesamtbetrieb und bei UBB ist es beispielsweise die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche, bei der Naturschutzmaßnahme die mit „WF“ bzw. „ENP“ codierte, bei Immergrün die gesamte Ackerfläche, usw. Sollten die 50 % weniger als 5 ha ergeben, sind trotzdem in jedem Fall 5 ha maximal prämienfähig.

Ackerstatuserhalt – Dauergrünlandwerdung

Die bisherige Umsetzung wird weiter beibehalten. Nach fünf Jahren Ackerfutter muss eine andere Kultur angebaut werden, um den Ackerstatus zu erhalten. Es muss also spätestens im

Mehrfachantrag des sechsten Jahres eine Schlagsnutzungsänderung erfolgen. Dies ist durch Umbruch mit Neueinsaat, Frässaat oder Direktsaat möglich.

Als Fruchtfolge gilt die aktive Bestandsänderung zu Nicht-Ackerfutterflächen (zB Getreide, Mais, Eiweißpflanzen, ...) oder eine Leguminose in Reinsaat, wobei der Kleeanteil im Bestand mindestens 60 % betragen muss. Die Einsaat einer Kleegramsmischung erhält den Ackerstatus NICHT. Entsteht Kleegras aus einer Reinsaat mit Leguminosen (20 bis 40 kg pro ha) ist die Codierung LRS zu vergeben. Bei Wechselwiesen oder Grünbrachen mit bestimmten Codierungen (zB K20, OVF, DIV, ...) wird der Ackerstatus „eingefroren“.

Eine genaue Dokumentation der getätigten Fruchtfolgemaßnahme (Saatgutrechnung, Maschinenringrechnung, Saatgutmenge, betroffenen Schläge, ...) wird zu Nachweiszwecken dringend empfohlen.

Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) für 2019

Werden Flächen mit dem HA 2018 oder MFA 2019 von einem neuen Bewirtschafter beantragt, ist in beinahe allen Fällen eine Übertragung von Zahlungsansprüchen notwendig. Für die Einreichung ist ausschließlich das von der AMA neu aufgelegte Formular „Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) 2019“ zu verwenden. Dieses ist unter www.ama.at verfügbar und liegt auch in der Bezirkskammer auf. Achtung: Die Pachtvertragsklausel „Der Verpächter überträgt mit dem Pachtgegenstand folgende Zahlungsansprüche ...“ **ersetzt nicht** das Formular „Übertragung von Zahlungsansprüchen“. Sowohl übergeber- als auch übernehmerseitig ist die Unterschrift des zum Zeitpunkt der Übertragung berechtigten Bewirtschafters oder dessen Erben erforderlich.

Anträge können ab sofort bis 15. Mai 2019 selbsttätig online oder mit Unterstützung durch die Bezirkskammer eingereicht werden. Wir bitten um eine gesonderte Terminvereinbarung.

Infrastrukturbetrag Milch

Milch liefernde Betriebe ohne Hofabholung, die 2018 einen Antrag gestellt haben bekommen auch heuer wieder ein Formular zugesandt. Bitte die DeMinimis Prämien zB Besamungszuschuss, Kalbinnenankaufsprämie, QPlus Rind Förderung, ... für das letzte Jahr am Vordruck zu ergänzen und den unterschriebenen Originalantrag abgeben.

Aktuelle Hinweise

- Eine Änderung des Bewirtschafters (zB Verpachtung des gesamten Betriebes, Übergabe, ...) ist grundsätzlich sofort mit dem Bewirtschafterwechselformular über die Bezirkskammer an die AMA zu melden. **Um eine fristgerechte Antragstellung sicherzustellen ist die Meldung eines Bewirtschafterwechsel bis spätestens 15. April 2019 notwendig. Wir bitten um eine gesonderte Terminvereinbarung.**
- Für neue Bewirtschafter und Junglandwirte ist eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve möglich. Eine Zuteilung aus der nationalen Reserve kann in dieser Periode maximal einmal beantragt werden.
- Das „Top-up“ Junglandwirte muss jährlich im Mehrfachantrag beantragt werden. Das übermitteln des Ausbildungsnachweises ist nur bei der Erstbeantragung notwendig.
- **Hanf:** Bei der Antragstellung sind **Original-Sackanhänger und Saatgutrechnungen** des verwendeten Saatgutes mitzubringen, diese müssen dann am Betrieb aufbewahrt und auf Verlangen an die AMA übermittelt werden.
- **Tierschutz Stallhaltung (Strohmaßnahme) und Weide:** Zuchttiere und Tiere die die Auflagen nicht erfüllen, sind beim Mehrfachantrag mit der Ohrmarkennummer abzumelden. Bitte bringen Sie, wenn notwendig, die betreffenden Ohrmarken (Zuchttier, Tiere, die auf Spalten gehalten werden, ...) gleich zur Antragstellung mit.
- Es wird dringend empfohlen Flächenweitergaben (Verpachtung, Pachtrückfall, ...) wenn möglich mit Stichtag 1. Jänner durchzuführen, unterjährige Flächenweitergaben sind im Vorfeld abzuklären, um

- Förderrückzahlungen zu vermeiden.
- Bei stark schwankenden Tierbeständen (Geflügel, Schweine, ...) ist der Eintrag einer Durchschnittstierliste sinnvoll, um später Rückfragen und aufwändige Korrekturen beim Jahresstickstoffanfall zu vermeiden.
- Es wird dringend empfohlen getätigte Kulturmaßnahmen (zB zur Ackerstatuserhaltung, ...) und Flächenabgänge (zB durch Verpachtung, Verkauf ...) gut zu dokumentieren (zB Belege, Fotos, Verträge ...), damit im Bedarfsfall notwendige Nachweise erbracht werden können.
- Die digitale Zeichnung des Mehrfachantrages mit Handysignatur ist möglich. Wenn Sie bereits für die Handysignatur freigeschaltet sind benötigen Sie das passende Handy, die Handynummer und Ihr Passwort, um den Antrag so zu „unterschreiben“. Für eine Freischaltung der Handysignatur in der BK bringen Sie bitte einen gültigen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepaß, ...) und Ihr registriertes Handy mit.
- Genaue und aktuelle Informationen zu ÖPUL, Direktzahlung, Ausgleichzulagen, Almen, Cross Compliance, ... finden Sie auf den Internetseiten www.ama.at und www.lko.at, sowie in den landwirtschaftlichen Fachzeitschriften.

Ing. Martina Kogler



Kurs: Mehrfachantrag 2019 selbst einreichen

In diesem Kurs lernen Sie alles Wissenswerte über die eAMA-Plattform. Sie lernen online die vollständige Beantragung des MFA 2019 und die dafür nötige Flächendigitalisierung und Erfassung der Flächennutzungen und Informationen zu Referenzänderungen und Landschaftselementerfassung.

Voraussetzung: Grundkenntnisse in EDV

(Achtung die Onlineantragstellung kann mit Apple-Geräten und Tablets nicht gemacht werden)

Termin: **Di, 12. März 2019**

Ort: **BK Hartberg-Fürstenfeld**

Zeit: **16 bis 20 Uhr (4 Einheiten)**

Zielgruppe: Bäuerinnen und Bauern, die die MFA-Onlineantragstellung kennenlernen möchten

Kursbeitrag: 59 € gefördert
118 € ungefördert

Anmeldung und nähere Informationen unter:
Tel. 0316/8050 1305, E-Mail: zentrale@lfi-steiermark.at oder www.stmk.lfi.at.

Achtung! Änderung der Fruchfolgeverordnung bei Mais

Auf Antrag der Landwirtschaftskammer wurde im Landtag beschlossen, die Fruchfolgeverordnung bei Mais in der Steiermark an die übrigen Bundesländer anzugeleichen.

Es wird ab 2019 wieder möglich sein innerhalb von vier Jahren drei Mal hintereinander am selben Feldstück Mais anzubauen.

Der Beobachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr 2016 - das bedeutet, wer in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bereits hintereinander am selben Schlag Mais angebaut hat, der muss im Jahr 2019 auf diesem Schlag unbedingt eine andere Kultur anbauen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

Von allen Ackerflächen eines Betriebes sind die angebauten Kulturen und beim Anbau von Mais zusätzlich das verwendete Maissaatgut einschließlich allfälliger Saatgutbehandlungen mit insektiziden Beizmitteln sowie die verwendeten Pflanzenschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.

Es wurde angekündigt, die Kontrolle dieser Verordnung seitens der Landesregierung strikt durchzuführen bzw. zu verstärken.

Dipl.-Ing. Maria-Luise Schlägl

Pflanzenbau

Verlängerung der Pflanzenschutz-Sachkundeausweise

Für den Kauf, die Verwendung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, ist ein gültiger Pflanzenschutz-Sachkundeausweis unbedingt erforderlich.

Diese Ausbildungsbescheinigung ist sechs Jahre gültig. Für viele Landwirte, deren Ausweis im Jahr 2013 erstmals ausgestellt worden ist, endet die Gültigkeit im Jahr 2019.

Bitte beachten sie, dass noch **VOR Ablauf der Gültigkeit des Ausweises die Wiederbeantragung** bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht werden muss. **Zwei Jahre vor der Ablauffrist ist die Verlängerung der Karte schon möglich.** Die Gültigkeit der neuen Karte beginnt mit dem Ablaufdatum der alten Pflanzenschutz-Ausweiskarte. Es gehen somit keine Jahre verloren, wenn man den Antrag frühzeitig stellt.

Was braucht man für die Verlängerung?

- einen Schulungsnachweis im Ausmaß von 5 Stunden
- ein aktuelles Passfoto
- man muss im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln verlässlich sein
- die Kosten für die Verlängerung betragen 46 €

Als Nachweis der Weiterbildung gelten:

1. Schulungsnachweise von Pflanzenbau- und Pflanzenschutz-Fachtagen bzw. der Flurbegehungen der Pflanzenbauabteilung der Landwirtschaftskammer
2. Teilnahme an einem fünf-stündigen Pflanzenschutz-Fortbildungskurs
3. Absolvierung des Online-Kurses „Weiterbildung für den Pflanzenschutz-Sachkundeausweis“- abrufbar unter oe.lfi.at

Wird der Verlängerungsantragsantrag nach Ablauf der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung gestellt, so wird der Antrag wie ein Erstantrag behandelt. Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen erneut nachgewiesen werden und die nachzuweisende Fortbildung muss

innerhalb der drei Jahre vor Antragstellung absolviert worden sein.

Erstellung gesamtbetrieblicher Düngebilanzen - wer Hilfe braucht, muss sich JETZT anmelden!

Die Aufzeichnungen müssen bis spätestens **31. März des Folgejahres** fertig gestellt sein.

Das heißt, für das Jahr 2018 müssen sie längstens am 31. März 2019 fertig vorliegen und dann bis 31. Dezember 2025 (sieben Kalenderjahre) aufbewahrt werden. Phosphorbilanzen müssen bei Überschreitung der 100 kg Phosphat/ha im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle auch bereits für das aktuelle Jahr vorgelegt werden.

Wer muss aufzeichnen:

- Alle Betriebe mit mehr als 15 Hektar LN (wenn Dauergrünland und Feldfutter unter 90 % der LN – ohne Einrechnung der Alm betragen)
- Alle Betriebe ab 2 ha Gemüse

Biologisch wirtschaftende Betriebe sollten in jedem Fall Aufzeichnungen über die Düngung für die Bio-Kontrolle vorweisen können.

Gesamtbetriebliche Phosphorbilanz:

Jeder ÖPUL-Teilnehmer der mehr als 100 kg Phosphat/ha im Schnitt des Betriebes aus Handelsdünger pro Jahr ausbringt, muss den Phosphorbedarf über ein Bodenuntersuchungsergebnis (max. fünf Jahre alt) begründen und über eine gesamtbetriebliche Phosphorbilanz dokumentieren.

Falls am Betrieb neben den Wirtschaftsdüngern auch phosphorhaltige Mineraldünger verwendet werden, sind der Phosphor der Wirtschaftsdünger und der Mineraldünger bei der Berechnung zu berücksichtigen. Wer ausschließlich Wirtschaftsdünger verwendet, braucht keine Phosphorbilanz. Wenn jedoch dabei die Stickstoffgrenzen überschritten werden, muss auch eine gesamtbetriebliche Phosphorbilanz für dieses Jahr vorgelegt werden und zehn Jahre ab Ende des Verpflichtungszeitraumes des ÖPUL-Programmes aufbewahrt werden.

Wer eine Düngeberechnung braucht muss sich rechtzeitig in der Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld unter der **Tel.-Nr. 03332/62623 anmelden**.

Nach Reihenfolge der Anmeldung erhalten Sie dann einen Termin für die Düngeberechnung.

Die Kosten für die Berechnung betragen 20 € für die erste halbe Stunde und für jede weitere volle Viertelstunde 10 €.

Achtung:

Es ist aufgrund personeller Umstellungen **NICHT** möglich, auch bei einer angekündigten VOR-ORT-KONTROLLE der AMA kurzfristig einen Termin zu bekommen!

Es ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Daher unbedingt rechtzeitig anmelden!

Stickstoffbedarf (wie Winterraps, Wintergerste) und für alle Kulturen unter Folie und Vlies ist eine Stickstoffdüngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Termine im Pflanzenbau:

Flurbegehungen

Thema: Wie kann ich meine Erträge im Ackerbau verbessern?

Bei den Flurbegehungen erfahren Sie wann Sie termingerecht Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen setzen und somit Ihren Erfolg am Acker verbessern können.

Die Termine werden rechtzeitig vor den wichtigsten Düngungs- und Pflanzenschutzterminen bekannt gegeben.

Alle Flurbegehungen in Ackerkulturen können mit einem Paket gebucht werden.

Kosten: 50 € (Achtung: Kein Fachtag inkludiert)

Anmeldungen zu Paketangeboten und Einzelveranstaltungen beim LFI Steiermark, Tel. 0316/8050-1305 oder zentrale@lfi-steiermark.at

Ende der Düngeverbote im Frühjahr

Die Düngung mit Stickstoffdüngern im Frühjahr kann **auf allen bewachsenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits ab 16. Februar erfolgen, sofern diese nicht gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt sind.**

Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn mehr als die Hälfte des Bodens schneebedeckt ist. Gefrorene Böden sind nicht aufnahmefähig und dürfen daher nicht gedüngt werden.

Hier gilt folgende Ausnahme: Besteht aufgrund des Befahrens der Böden die Gefahr einer Bodenverdichtung darf auf trockenen und durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähigen Böden gedüngt werden, sofern eine lebende Pflanzendecke vorhanden ist. Die Ausbringmenge ist unter diesen Bedingungen auf 60 kg N/ha begrenzt. Es wird empfohlen vor und nach dem Düngen mittels Foto von einer Spatenprobe die Aufnahmefähigkeit des Bodens zu dokumentieren.

Für früh anzubauende Kulturen (wie Durumweizen, Sommergerste), für Kulturen mit frühem

Humusaufbau - Was ist möglich? Was ist wirtschaftlich sinnvoll?

Der Fachtag betrachtet den Boden in Ackerflächen aus verschiedenen Perspektiven. Im Fokus steht nachhaltige Bewirtschaftung des Ackerbodens, die Bodenstruktur und -funktionalität.

Termin: **Mi, 6. März 2019**
Ort: **LFS Silberberg**
Zeit: **9 Uhr**

Referenten:
Dipl.-Ing. Albert Bernsteiner
Ing. Stefan Neubauer

Energieeffizienz im Ackerbau

Ertragssteigerung in Zeiten des Klimawandels

Ackerbauprofis setzen bei der Bodenbearbeitung auf ein vitales Bodenleben sowie effizienten Energieeinsatz. Die Ertragskraft des Ackers wird gesteigert, die Umwelt geschont und die Treibstoffkosten gesenkt. Doch mit welchen Maßnahmen sind diese Effekte erzielbar? Das Seminar gibt praktische Antworten, wie sich Reifendruck, Geräteeinstellung, Ballastierung und GPS-gesteuerte Lenksysteme positiv auf Boden und Betriebsmitteleinsatz auswirken.

Termin: **Fr, 22. März 2019**

Ort: **Gemeindezentrum Hofstätten**

Zeit: **9 bis 16 Uhr**

Programm:

- 9 bis 09.20 Uhr - Bodenbearbeitung steuert Ertrag in Zeiten des Klimawandels, Dr. Karl Mayer, Landwirtschaftskammer Stmk
- 9.20 bis 9.50 Uhr - Optimale Pflugeinstellung: Mehr als gerade Furchen, Pflugweltmeister Bernhard Altmann
- 9.50 bis 10.20 Uhr - Energieeinsparungspotenziale am Traktor, Ing. Christoph Wofesberger, Landwirtschaftskammer NÖ
- 10.40 bis 11.10 Uhr - Effizienzsteigerung durch richtige Reifenwahl, Ing. Robert Diem, Bildungswerkstatt Mold
- 11.10 bis 11.40 Uhr - Einsparungspotenziale in der Bodenbearbeitung, Ing. Christoph Berndl, Bildungswerkstatt Mold
- 11.40 bis 12.10 Uhr - Precision Farming mit Maschinenring RTK-Signal, Patrick Monschein, Maschinenring Steiermark
- 12.10 bis 13.30 Uhr - Mittagspause
- 13.30 bis 16 Uhr - Praxis am Feld mit „Stationenbetrieb“
 - Zugkraftoptimierung durch Reifendruck und Ballastierung
 - Pflugeinstellung vom Weltmeister
 - GPS-Parallelfahrssystem und RTK-Signal

Anmeldung bis **spätestens 20. März 2019** in der LK Steiermark, Tel. 0316/8050-1409 oder e-mail: tanja.solar@lk-stmk.at

Die Teilnahme ist kostenlos (10 Euro Bearbeitungsgebühr bei Nichtanmeldung).

Maßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion müssen ab 1.1.2019 eingehalten werden

Jeder Landwirt der Förderungen (Direktzahlungen, ÖPUL, Ausgleichszulage,...) beantragt, muss auch die GLÖZ-Mindeststandards erfüllen, um den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ auf seinem Betrieb zu erhalten. Diese GLÖZ-Bestimmungen wurden neu überarbeitet und ergänzt, weil die EU am Land Österreich Kritik geübt hat, dass Hierzulande zu wenig gegen die Bodenerosion unternommen würde.

Bisher und auch weiterhin gilt:
Eine Bodenbearbeitung auf gefrorenen Böden, auf wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie auf schneedeckten Böden ist verboten.

Ab dem 1. Jänner 2019 gilt zusätzlich:

Werden auf einem Schlag Kulturen mit besonders später Jugendentwicklung (**Mais, Ölkürbis, Sojabohne Rübe, Kartoffel, Sonnenblumen und Feldgemüse**) angebaut und treffen für diesen die folgenden 3 Punkte zu:

1. mehr als die Hälfte des Schlages hat über **18 % Hangneigung**
2. der untere Rand des Schlages ist **breiter als 100 Meter**
3. der Schlag ist über **0,5 ha** groß

so ist eine der folgenden Maßnahmen einzuhalten:

- a. Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstigen gleichwertigen Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder
- b. am unteren Rand der für die vorgenannten Kulturen genutzten Ackerfläche ist ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen, oder
- c. der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder
- d. der Anbau hat mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen.

Die Bodenerosion ist ein brisantes Thema, weil Änderungen in der Flächenbewirtschaftung sowie die Zunahme von Starkregenereignissen, bedingt durch den Klimawandel, die Problematik verschärft haben. Jeder Landwirt der Ackerflächen am Hang bewirtschaftet, muss auch an den Bodenschutz denken und vorbeugend handeln, damit der nährstoff- und humusreiche Oberboden zusammen mit Düng- und Pflanzenschutzmitteln nicht in die Gräben und Bäche geschwemmt wird oder Straßen und private Grundstücke verschmutzt.

Mehrjährige Versuche der Landwirtschaftskammer haben gezeigt, dass durch die Umstellung auf Mulchsaat der Bodenabtrag deutlich reduziert werden kann. Diese Anbautechnik ist auch für die meisten Betriebe leicht umzusetzen und liefert ebenso stabile Erträge. Bei der Mulchsaat wird nach der Vorfrucht eine Zwischenfrucht angebaut. Diese wird jedoch im Frühjahr nicht mit dem Pflug umgebrochen, sondern meist mit Scheibeneggen oder leichten Grubbern seicht in den Boden eingemischt.



Ein Teil der Pflanzenreste bleibt dabei auf der Oberfläche liegen, wobei diese den Boden zu mind. 30 % bedecken sollten, um einen ausreichenden Schutz gegen Starkregen bieten zu können. Bei Körnermais als Vorfrucht kann auch das Maisstroh für eine Mulchsaat herangezogen werden, indem für die Grundbodenbearbeitung ein Grubber und nicht ein Pflug eingesetzt wird. Hier wird empfohlen das Maisstroh gut zu häckseln und Grubber mit schmalen Scharen und engem Strichabstand zu verwenden, damit der Boden möglichst gleichmäßig tief bearbeitet wird.



Die Untergliederung der Ackerfläche mittels Querstreifensaat vermindert einen wichtigen Erosionsfaktor, nämlich die Schlaglänge. Auf kürzeren Hängen bildet das abfließende Wasser mehr keinen so großen Massenfluss aus.



Wird am unteren Rand der Ackerfläche ein breiter Streifen dauerhaft begrünt, kann dieser Bodenteile, die der Oberflächenabfluss mitführt, zurückhalten. **Der begrünte bzw. bepflanzte Streifen zur Erosionsminderung muss auf der Ackerfläche sein**, auf der eine Abhilfemaßnahme gesetzt werden muss. **Ein unten angrenzendes Grünland wird nicht akzeptiert.**



Erfolgt der Anbau und die Bodenbearbeitung quer zur Falllinie des Hanges, entstehen dadurch Querrinnen die den Oberflächenabfluss verlangsamen.

Die Hangneigungen der bewirtschafteten Flächen kann man unter www.eama.at im INVEK-OS-GIS abrufen. Ein Merkblatt mit genauen Hinweisen dieses Vorganges ist in der Bezirkskammer erhältlich.

Achtung! Aus Zeitgründen ist es im Zuge der Mehrfachantragsstellung nicht möglich, diese Hangflächenabfrage durchzuführen. Jeder muss selbst eruieren, auf welchen Schlägen er eine der oben genannten erosionsmindernden Maßnahmen zu setzen hat.

Dipl.-Ing. Maria-Luise Schlägl

Bodenuntersuchung im Grünland

Nicht nur im Feldfutterbau oder bei Neuanlagen von Grünland, sondern auch im bestehenden Dauergrünland ist es sinnvoll bzw. notwendig, alle vier bis sechs Jahre den Nährstoffgehalt ihres Bodens zu überprüfen.

Was über den Boden durch das Grundfutter von Wiesen und Weiden den Tieren an Nährstoffen zur Verfügung steht, muss nicht in Form von Mineralstoffmischungen zugekauft werden.

Eine Bodenuntersuchung gibt Auskunft über den aktuellen Nährstoffzustand des Bodens, setzt aber eine sorgfältige Bodenprobenahme voraus. Eine exakte Nährstoffanalyse im Labor bringt ein aussagekräftiges Ergebnis, damit eine kulturartenspezifische Düngempfehlung erfolgen kann.



Quelle: Grünland Spezial 5 / 2015

Bedeutung und Nutzen der Bodenuntersuchung im Grünland und Feldfutter

Fotos: Pötsch

Auf jeder ausgewählten Fläche sollen mindestens 25 Einzelproben gezogen und in einem sauberen Eimer zu einer Mischprobe vereinigt werden

Für die Beprobung von Grünlandflächen eignen sich besonders Schüsselbohrer
Einstichtiefe 10cm

Aktion der Landeskammer und Bezirkskammern im Frühjahr 2019

Von 15. März bis 25. April 2019 bietet die Abteilung Pflanzenbau in Zusammenarbeit mit den Bezirkskammern wieder die Möglichkeit, Bodenproben mit Schwerpunkt auf das Grünland vergünstigt untersuchen zu lassen.

Ähnlich wie bei der Vorsorgeuntersuchung soll diese auch dann durchgeführt werden, wenn man das Gefühl hat, dass alles in Ordnung ist. Unabhängig von der Wirtschaftsweise eines Betriebes, von den verwendeten Düngern, von Förderungsvoraussetzungen ist die Bodenuntersuchung eine fachliche Notwendigkeit, die zur regelmäßigen Nährstoffkontrolle und Gesunderhaltung unserer Böden dient.

Interessierte Landwirte erhalten in ihrer Bezirkskammer die dazu notwendigen Unterlagen:

- Auftragsformular und Erläuterungen zur Bodenuntersuchung
- Lastschrift
- Bodenbohrer und Probensackerl

Der ausgefüllte Auftrag zur Bodenuntersuchung und gewünschten Düngeplanerstellung ist mit den Bodenproben und den unterschriebenen Lastschriften bis spätestens **25. April** wieder dort abzugeben.

Bei dieser Aktion gewährt das Referat Boden- und Pflanzenanalytik (A10 Land Steiermark) für die Bodenuntersuchung einen Rabatt von 20 %. Die Düngeplanerstellung durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist um 50 % auf 3,40 € pro Schlag reduziert. Eine Grunduntersuchung (Phosphor, Kalium und pH-Wert) im Grünland kostet in der Aktion 19,61 € mit Düngeplan; eine erweiterte Untersuchung mit Magnesium und Kupfer 29,02 €.

Die Prüfberichte der Bodenuntersuchung und die Düngepläne zu dieser Aktion werden bis zur zweiten Junihälfte fertig gestellt und jedem Teilnehmer gegen Versandkosten von 2,50 € zugesandt.

Ing. Josef Herka, Referent für Düngung
Abteilung Pflanzenbau

„Saatbauverein Hartberg-Fürstenfeld“ feiert 70-jähriges Bestehen

Im Jahr 2019 feiert die Vereinigung der Saatguterzeuger der Bezirke Hartberg-Fürstenfeld ihr 70-jähriges Bestandsjubiläum. Eine Vereinigung, die mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer von engagierten Landwirten in der Nachkriegszeit gegründet wurde, um über die Bereitstellung von hochwertigem Saatgut die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleisten zu können.

Von damals bis heute ist es das erklärte Ziel der Saatguterzeuger dieser Region geblieben, standortangepasstes Saatgut in bester Qualität und großer Sortenvielfalt zu produzieren.

Der Verzicht auf gentechnisch veränderte Sorten bringt neben der Förderung der Regionalität in der Vermarktung Wettbewerbsvorteile.

Jährlich werden im Vereinsgebiet ca. 500 bis 600 ha Saatgut produziert, wobei die Schwerpunkte in der Getreide-, Kartoffel- und Sojabohnenvermehrung liegen.

In den 1980er Jahren umfasste die Saatmaisproduktion mit jährlich 120 bis 160 ha ein beträchtliches Ausmaß. Von 1998 bis 2011 hat sich als weitere Hauptkultur die Produktion von Ölkürbissaatgut dazugesellt. Die Saatmais- und Ölkürbisproduktion wurde, aufgrund der Schwierigkeit noch isolierte Flächen zu finden, stetig reduziert und ist inzwischen ganz ausgelaufen.

Im Jahr 2018 wurden in Hartberg-Fürstenfeld auf 365 ha Getreide-, auf 51 ha Kartoffel- und auf 103 ha Sojabohnensaatgut erzeugt. Auch Ackerbohnen, Winterraps und Gräser werden von den 75 Mitgliedern vermehrt.

In der Chronik der Vereinigung der Saatguterzeuger Hartberg-Fürstenfeld, die anlässlich des 70-jährigen Bestehens von der Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Maria-Luise Schlögl vorgestellt wurde, spiegelt sich der enorme Fortschritt wieder, der im Ackerbau in der Produktionstechnik und im Ertragsniveau von den Aufbaujahren nach dem zweiten Weltkrieg bis heute stattgefunden hat.

Dipl.-Ing. Maria-Luise Schlögl



Vorstand und Ehrengäste bei Festversammlung anlässlich des 70jährigen Bestehens

Forstwirtschaft

Risiko Schadholzaufarbeitung

Aufgrund der Unübersichtlichkeit und schlechten Begehbarkeit des Geländes durch übereinanderliegende oder schiefstehende Bäume, verspannte und gebrochene Stämme aber auch ausgerissene Wurzelballen ist es besonders wichtig, die Gefahrensituationen rechtzeitig zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres Aufarbeiten zu treffen.

Vorrangig vor allen ökonomischen und ökologischen Überlegungen ist das menschliche Leben. Sturmkatastrophen ereignen sich nun fast schon jährlich und leider sind dabei viele Todesopfer zu beklagen, zahlreiche Unfälle mit schweren Verletzungen füllen die Tagespresse: „Zwei Schwerverletzte bei Unfällen im Wald!“, „Bei Forstarbeiten von einem Stamm überrollt!“, „Bauer wurde tödlich verletzt!“ Situationen vor Ort sind genauestens zu beurteilen, Problemlösungen sind im Detail zu überlegen und erst dann darf die Arbeit ausgeführt werden, wobei die zum Einsatz kommenden Personen die richtige und sichere Schneide- und Fälltechnik beherrschen müssen.

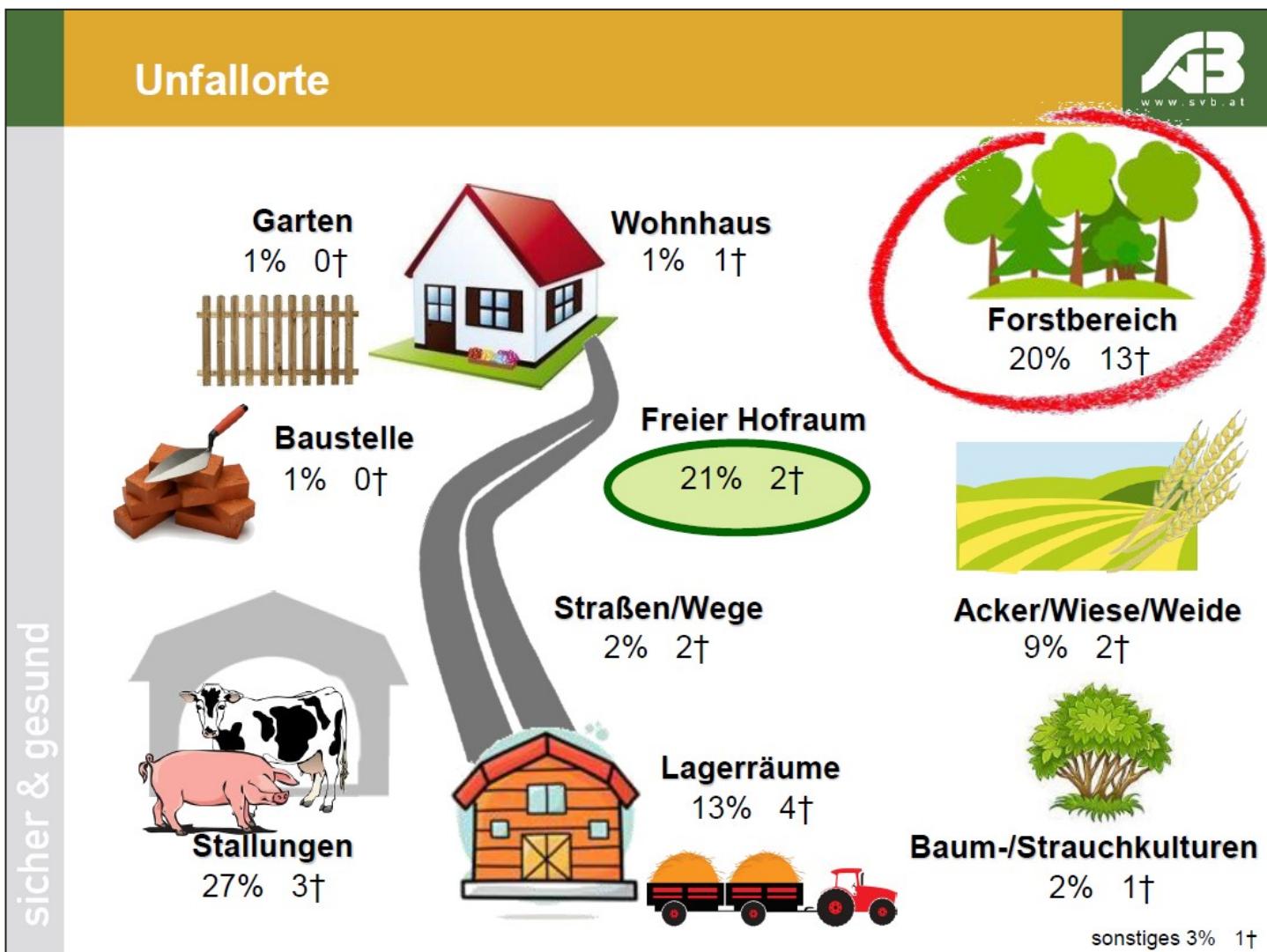
Um das Unfallgeschehen möglichst gering zu halten, sollten Flächenwürfe zuerst maschinell entzerrt und danach aufgearbeitet werden. Unbedingt von der Windseite her die Aufarbeitung beginnen und die Arbeitsrichtung in Fallrichtung der Bäume fortsetzen. Bei gespanntem Holz ist die Wahl des sicheren Standplatzes und eines freien Fluchtweges zu beachten, da es durch seitliches Ausschlagen des Holzes immer wieder zu schweren Verletzungen kommt. Die Schnittführung beginnt immer an der Druckseite um ein Einklemmen der Motorsäge zu verhindern. Vor allem der Stocktrennschnitt bei entwurzelten oder hängengebliebenen Bäumen ist mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Wurzelballen müssen beim Trennschnitt gegen Überkippen gesichert sein. Bei schiefstehenden Bäumen ist eine spezielle Fälltechnik erforderlich, damit der Stamm nicht aufreißt. Der Kronenteil von geknickten und gebrochenen Bäumen sollte zuerst mit einem Seilzug niedergezogen werden. Nicht zu vernachlässigen ist dabei die Gefahr durch herabfallende Ast- und

Baumteile. Wenn möglich, ist der Einsatz von Vollerntemaschinen oder Seilbringungsgeräten zu berücksichtigen.

Die wichtigsten Verhaltensregeln zum sicheren Aufarbeiten von Schadholz:

- Arbeitseinsatz planen, Überblick verschaffen, Rettungskette organisieren und Erste - Hilfe - Ausrüstung bereithalten.
- Maschineneinsatz (zB Harvester, Bagger, Seilbringungsanlagen) der Motorsägenarbeit vorziehen.
- Sicherheitstechnisch einwandfreie Motorsägen, Werkzeuge und Arbeitsmittel verwenden.
- Nie alleine arbeiten, überbetrieblich zusammenarbeiten, Sicherheitsabstände und Gefahrenbereiche genau definieren und einhalten.
- Sicherer Standplatz und hindernisfreien Fluchtweg auswählen.
- Kenntnis über die Grundregeln einer sicheren Motorsägen Schneide- und Fälltechnik.
- Konsequentes Verwenden der vollständigen Forstarbeiterschutzausrüstung.
- Spannungsverhältnisse der durcheinanderliegenden Stämme beachten.
- Bäume nach Stocktrennschnitten entzernen und außerhalb der Gefahrenbereiche aufarbeiten.
- Spezielle Fälltechnik bei Aufhänger oder schiefstehenden Bäumen (zB Vorhängerschnitt) anwenden.
- Wurzelballen gegen Überkippen sichern (zB mit Seil oder Stammstück belassen).

Dipl.-Ing. Rainer Grubelnik
OE Sicherheitsberatung, Rb Steiermark



sicher & gesund

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



FORSTUNFÄLLE

Unfallentwicklung - Steiermark

Jahr	Bauern (SVB)	†	Forstarbeiter (AUVA)	†	Gesamt	†
2012	231	6	154		385	6
2013	200	6	170	2	370	8
2014	262	3	179	2	441	5
2015	219	7	171		390	7
2016	200	3	165	2	365	5
2017	183	7	142		325	7
2018						

Holzmarkt

Trotz der tiefwinterlichen Verhältnisse in den Gebirgsrevieren der Obersteiermark, Westösterreich und in Oberkärnten sind die Sägewerke sehr gut mit Sägerundholz versorgt.

Nach wie vor drücken Mengen aus den Schadholzgebieten auf den Markt. Der Schnittholzabsatz ist nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau, die Nachfrage beginnt sich aber bereits abzuschwächen und auch die Schnittholzpreise sind unter Druck geraten.

Das Überangebot an Fichtenschadholz verdrängt die Kiefer vom Markt. So darf ab dem zweiten Quartal, nach Ybbs, auch am Standort St. Leonhard keine Kiefer mehr angeliefert werden. Stärkere 4 Meter ausgeformte Kiefernblöcke können zufriedenstellend vermarktet werden.

Bei Lärche und Eiche haben wir bei sehr guten Preisen eine starke Nachfrage, auch die Buche und Esche können problemlos vermarktet werden.

Bei Schleif- und Faserholz läuft die Holzabfuhr planmäßig. Beim harten Brennholz haben sich die Nachfrage und Preise spürbar verbessert.

Um den übervollen Markt zu entlasten empfehlen wir die Endnutzung weitgehend einzustellen und die Holzernte auf schwache Erstdurchfors- tungen zu konzentrieren. Die Aufarbeitung von Schadholz hat Vorrang und sollte jetzt Erledigt werden.



Wertholzsubmission 2019



Besonders gute Nachfrage herrschte bei der diesjährigen Wertholzsubmission wiederum nach Eiche, der Trendbaumart der letzten Jahre. Den höchsten Preis erzielte ein Riegelahorn mit 3.800 € in Oberösterreich. Das zeigt, dass zumindest die sehr guten Qualitäten beim Ahorn wieder im Kommen sind. Nachgegeben im Vergleich zum Vorjahr haben Esche, Ulme und die Lärche.

Auch der erzielte Durchschnittspreis von 336 € stellt den Erfolg der Submission unter Beweis.

WV
waldverband
niederösterreich

**Losverzeichnis - Ergebnis
17. Wertholzsubmission 2019
Gesamtübersicht**

Baumart	Stämme	Anzahl Gebote	verkaufte fm-Volumen	Durchschnittserlös	Höchstes Gebot
Akazie	4	21	2,25	€ 213	€ 240
Apfelf	2	2	0,2	€ 75	€ 75
Bergahorn	43	156	30,43	€ 459	€ 3,295
Birne	16	52	10,26	€ 342	€ 1,012
Eiche	370	2212	418,33	€ 511	€ 1,201
Elbsbeere	18	34	10,73	€ 326	€ 1,051
Erle	10	18	4,58	€ 87	€ 156
Esche	119	357	120,48	€ 223	€ 528
Feldahorn	3	3	1,52	€ 75	€ 75
Götterbaum	1	1	0,98	€ 70	€ 70
Hickory	13	31	3,59	€ 378	€ 482
Kirsche	35	108	24,95	€ 220	€ 415
Lärche	18	58	19,47	€ 278	€ 596
Linde	1	2	0,68	€ 115	€ 115
Schwarznuß	184	553	109,37	€ 614	€ 1,317
Spitzahorn	1	2	0,62	€ 128	€ 128
Thuye	2	2	0,96	€ 73	€ 75
Ulme	10	11	4,9	€ 79	€ 105
Walnuss	32	79	21,86	€ 391	€ 856
Weymouth-Kiefer	2	2	0,79	€ 66	€ 70
Zwetschke	1	1	0,05	€ 90	€ 90
	885	3.705	787	€ 446	€ 3,295

147 Lieferanten
21 Baumarten
24 Käufer

Dipl.-Ing. Harald Ofner

Tierhaltung

Aktuelles zur dauernden Anbindehaltung von Rindern und zur 10%-Toleranzregelung

Die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist in Österreich seit 2012 verboten.

Rindern, die weiterhin in Anbindehaltung gehalten werden, muss an mindestens 90 Tagen im Jahr Bewegungsfreiheit geboten werden. Ist dies der Fall, so gilt dies als ausreichende Unterbrechung der Standhaltung und somit nicht als dauernde Anbindehaltung. In welcher Form den Rindern die Möglichkeit zur freien Bewegung geboten wird, wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Es kann dies in Form einer Weide erfolgen. Genauso ist aber auch ein befestigter Auslauf als Bewegungsmöglichkeit geeignet, wenn dieser mindestens 4 m²/GVE groß ist. Natürlich kann die Herde in mehrere Gruppen unterteilt werden, wenn somit jedem Tier Freilauf im Ausmaß von 90 Tagen pro Jahr gewährt werden kann. Auch die 90-tägige Unterbrechung der Anbindehaltung durch eine vorübergehende Boxen- oder Laufstallhaltung wird als geeignete Bewegungsmöglichkeit angesehen. Die dauernde Anbindehaltung von Rindern ab sechs Monaten ist seit 2012 nur mehr in Ausnahmefällen möglich. Diese Hinderungsgründe sind im Tierschutzgesetz definitiv angeführt:

1. Das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen
2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband
3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Gemäß Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark kann jedoch die körperliche Verfassung des Tierhalters selbst kein Grund sein, der eine dauernde Anbindehaltung von Kühen und Kälbern rechtfertigen könnte. In diesem Falle hat der Tierhalter während der Dauer seiner gesundheitlichen Einschränkung durch geeignete Maßnahmen bzw. personelle Unterstützung im Betrieb für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen Vorsorge

zu treffen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der dauernden Anbindehaltung von Rindern muss unter Angabe von Gründen bis 31. Dezember 2019 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden.

Auch die Frist für die Meldung der Inanspruchnahme der -10 % Toleranzregelung endet mit 31. Dezember 2019. Möglich ist dies jedoch nur mehr für Betriebe, die den Bestimmungen der bis 31. Dezember 2004 geltenden Steirischen Nutztierhaltungsverordnung entsprechen. Die Meldung muss ebenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Ein Formular für diese Meldung liegt beim Veterinärrat der Bezirkshauptmannschaft auf.

Ausgenommen von der Toleranzregelung sind Neu- oder Umbauten, die nach dem 1. Jänner 2005 durchgeführt wurden, sowie Bestimmungen, die europäisches Recht betreffen.

Im Bereich der Rinderhaltung ist eine Abweichung um höchstens 10 % zum Beispiel im Bereich der Standbreite und Standlänge in der Anbindehaltung, bei der Breite und Länge der Liegeboxen im Laufstall oder auch bei der Breite der Lauf- und Fressgänge möglich.

Ein 10-%iges Unterschreiten der Mindestmaße wird im Schweinebereich unter anderem bei den Abmessungen von Abferkelbucht, Einzelständen für Sauen und Jungsauen und bei der Spaltenbreite in der Eberhaltung toleriert.

In der Pferdehaltung dürfen die Boxengröße, die Länge der kürzesten Boxenseite und die Fensterfläche um 10% kleiner sein als in der ersten Tierhaltungsverordnung festgelegt.

Eine Zusammenfassung aller Bereiche, für die die 10 %-Toleranzregelung in Anspruch genommen werden kann, findet sich zum Beispiel im „Merkblatt zur Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung“ der Landwirtschaftskammer Steiermark.

ATÄ Dr. Birgit Plank
BH Hartberg-Fürstenfeld

Rund um die Geburt beim Rind

Der Zeitraum um die Geburt ist die Achillesferse der Milchrinderhaltung. Nur wenn die Kühe ausgewogen ernährt werden sowie Haltung, Herdenmanagement, Geburtsvorbereitung und Geburtshilfe fachlich fundiert erfolgen, können die enormen Anforderungen an den Stoffwechsel bewältigt und wirtschaftlich und nachhaltig Milchrinderhaltung betrieben werden. Dahingehend werden in diesem Seminar die wichtigsten Inhalte vermittelt, um die Phase „rund um die Geburt“ bestmöglich bewältigen zu können.

Termin: Do, 14. März 2019

Ort: GH Schöngrundner, Grafendorf

Zeit: 9 bis 13 Uhr

Anrechenbarkeit: 2 Stunden TGD Weiterbildung

Referent: Mag. Peter Steiner

Kosten: 44 € gefördert / 88 € ungefördert

Anmeldung beim LFI Steiermark unter Tel. 0316/8050-1305 oder zentrale@lfi-steiermark.at

Direktvermarktung

Termin- und Veranstaltungsankündigungen

Untersuchungsaktion für Schlachthygieneproben und Produktuntersuchungen

Zur Umsetzung der in der Leitlinie für Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe von Fleischzeugnissen (laut VO (EG) Nr. 2073/ 2005) angeführten mikrobiologischen Untersuchungen, bieten wir auch in diesem Frühjahr eine Sammelaktion für FleischdirektvermarkterInnen an. Diese findet von **18. Februar bis 28. März 2019** jeweils von **Montag bis Donnerstag** statt.

Anmeldung: Magdalena Krobath, E-Mail: office@gutes.at oder Telefon: 0316/ 8050-1452. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin für Direktvermarktung und regionale Kooperationen.

Untersuchungsaktion für Milchprodukte

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind für alle Milch-Direktvermarktungsbetriebe verschiedene Untersuchungen vorgeschrieben. Auch 2019 bieten wir wieder eine Sammeluntersuchung für Ihre Milchprodukte an.

Termine:

Dienstag, 26. März 2019

(Anmeldeschluss: 12.03.2019)

Dienstag, 2. Juli 2019

(Anmeldeschluss: 18.06.2019)

Die Ausschreibung zur Sammelaktion mit detaillierten Informationen erfolgt zeitgerecht!

Die Abgabe Ihrer Produkte ist jeweils von 8 bis 9 Uhr in Ihrer Bezirkskammer möglich.

Anmeldung: Magdalena Krobath, E-Mail: office@gutes.at oder Telefon: 0316/ 8050-1452. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin für Direktvermarktung und regionale Kooperationen.



Grabner
STAHLBAU • CNC-BLECHBEARBEITUNG • LANDMASCHINEN

Frühlingsausstellung
Fr.15.– Sa.16. März 2019

Fachausstellung für Land- & Forstmaschinen, Gartengeräte und Kommunalmaschinen.



Die Ausstellung findet am Betriebsgelände in der Josef Hallamayr-Str.66 statt.
Zufahrt u. Parkplatz in der Ziegeleigasse!

Ausstellung täglich von 8 – 17 Uhr

- Traktoren-, Landmaschinen- & Gartengeräteausstellung
 - Forst- u. Kommunalmaschinen
 - Gebrauchtmassenmarkt • Ersatzteile

Für Unterhaltung, Speis und Trank ist gesorgt!

Osterbrotprämierung 2019

Die Osterbrotprämierung wird heuer am **Mittwoch 27. März 2019** am Steiermarkhof stattfinden. Es gibt Prämierungen in folgenden Kategorien: Osterbrot, Osterpinze und kreative Ostergebäcke. Wieder mit dabei ist die Kategorie Buschenschankgebäcke. Die genaue Beschreibung der Prämierungsgegenstände ist der Ausschreibung zu entnehmen, welche wir auf Anfrage sehr gerne übermitteln.

Diese kann per e-mail bei ee-stmk@lk-stmk.at bzw. bei eva.lipp@lk-stmk.at angefordert werden.

Anmeldungen **bis Freitag, 22. März 2019** in der LK Steiermark unter 0316/8050-1292 oder per Mail an ee-stmk@lk-stmk.at.

Die Preisverleihung dazu findet in der KW 14 statt. Dazu wird über die Rückmeldebriebe eingeladen.

Terminaviso Steirische Spezialitätenprämierung 2020

Die Steiermark hat eine Vielzahl an traditionell hergestellten Produkten. Mit der Prämierungsteilnahme bietet sich für Sie als Produzent die ideale Möglichkeit einer Evaluierung Ihrer Produktqualität. Die Fachjury bewertet objektiv die eingereichten Erzeugnisse nach einem standardisierten Beurteilungsschema. Die errungenen Auszeichnungen dienen als erstklassige Vermarktungshilfe.

Nützen Sie die Möglichkeit, eine Auszeichnung für Ihre Produkte zu erlangen!

Teilnahmegebühr

Je abgegebener Probe 60 € bzw. 50 € für Partnerbetriebe der Qualitätsprogramme Gutes vom Bauernhof, Gutes aus meiner Region, GENUSS REGION ÖSTERREICH sowie Mitglieder und Partnerbetriebe von Bio-Ernte Steiermark.

Landessieger

Alle Produkte mit voller Punktzahl werden für den Landessiegentscheid nominiert und beim

GenussSalon 2020 vom Publikum gekürt. Die Landessieger können an der Wahl zur GenussKrone teilnehmen.

Anmeldeschluss für die Prämierungen Milchspezialitäten und Fleischspezialitäten ist am **31. Mai 2019**.

Die schriftliche Aussendung mit detaillierten Informationen erfolgt zeitnah!

Information und Anmeldung

Milchspezialitäten: Ing. Sabine Hörmann-Poier, Tel. 0664/602596-5132; E-Mail: sabine.poier@lk-stmk.at

Fleischspezialitäten: Dipl.-Ing. Irene Strasser, BEd, Tel. 0664/602596-4529, E-Mail: irene.strasser@lk-stmk.at

GenussSalon 2019



Am **9. März 2019** findet die Kür der Landessieger in den Bereichen Milch- und Fleischspezialitäten aber auch im Bereich der Innovationen statt.

Beim GenussSalon stellen sich die Finalbetriebe der Publikumsjury und rittern um den Landessieg in 21 Kategorien. Die Kategorie „Innovationen“ wird auf 6 Kategorien erweitert.

Sie sind eingeladen sich beim GenussSalon durch die prämierten Spezialitäten und Produktinnovationen bürgerlicher Betriebe zu kosten und sich von den Siegern gleich selbst zu überzeugen. Karten erhalten Sie unter office@gutes.at.

Termin: **Sa, 9. März 2019**

Ort: **Congress Graz, Sparkassenplatz 1**

Zeit: **9.30 bis 16 Uhr**

Kurse und Seminare

Hygiene und Allergenkennzeichnung für Feste

In der Planung und Organisation von Festen muss auf die richtige Hygiene und Lebensmittelkennzeichnung geachtet werden. Diese Schulung unterstützt Sie einerseits dabei, die gesetzlichen Anforderungen der Lebensmittelhygiene auf Festen und ähnlichen ortsveränderlichen Veranstaltungen zu erfüllen, andererseits erhalten Sie wichtige Informationen über die verpflichtende Allergenauszeichnung im Rahmen Ihres Festes. Auch werden Ihnen die Dokumentationsblätter für das obligatorische Eigenkontrollsystem zur Verfügung gestellt.

Die Inhalte dieses Kurses sind: VO (EG) 852/04 über Lebensmittelhygiene, spezielle gesetzliche Anforderungen für ortsveränderliche Betriebsstätten im Freien bzw. in Zelten, Lebensmittelhygiene, Personalhygiene, Reinigung und Desinfektion, Lagertemperaturen, Dokumentationspflicht, Eigenkontrolle, Besprechung der 14 allergenen Stoffe laut Lebensmittelinformationsverordnung, Durchführung der Allergeninformation in der Praxis.

Referentin:

Andrea Maurer BEd, Beraterin für Direktvermarktung und Regionale Kooperationen

Termin: **Mi, 13. März 2019**

Ort: **Gasthaus Pack in Hartberg**

Zeit: **14 bis 17 Uhr**

Anmeldung unter:

LFI Steiermark (Tel. 0316/8050-1305,
E-Mail: zentrale@lfi-steiermark.at)

Aktuelles

Jugendgesetznovelle ab 1.1.2019 (Auszug)

Ausgehzeiten: In Zukunft dürfen sich steirische Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr von fünf bis 23 Uhr (bisher 21 Uhr) ohne Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten (zB Buschenschank) aufhalten, 14- und 15-jährige

von fünf bis ein Uhr (bisher 23 Uhr). Ab dem 16. Lebensjahr gibt es überhaupt keine Beschränkung mehr.

Alkohol: Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind auch der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere „Alkopops“, verboten. Der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt.

Rauchen: Ab 2019 ist der Konsum von Tabak für Jugendliche unter 18 Jahren verboten, selbiges gilt für E-Shishas. Bisher war beides ab 16 Jahren erlaubt.

Aufenthaltsverbote: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt zum Beispiel in Bordellen, Nachtlokalen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport-)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen verboten.

Erwachsene/Gewerbetreibende/

Buschenschenker: Ein Erwachsener begeht eine Verwaltungsübertretung, wenn er Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält; Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes ermöglicht oder erleichtert.

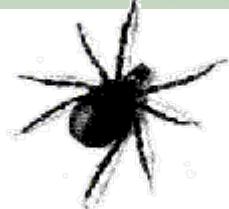
Nach dem Jugendgesetz 2019 drohen Geldstrafen bis zu 15.000 € im Fall der Uneinbringlichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können bis zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen.

Um die Verpflichtung, in den Betrieben auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche in deutlich lesbarer Schrift an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen, zu erfüllen, könnten man sich unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/102171898/DE/> einen Musteraushang downloaden.

Andrea Maurer BEd

Tipps und Termine

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



Die Zeckenschutzimpfung
für **Hartberg** findet am
Montag, 25. Februar 2019
und
Montag, 25. März 2019
von **12.30 bis 14.30 Uhr**
und
15 bis 16.30 Uhr

in der Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld,
Wienerstraße 29, 8230 Hartberg, statt.

Die Zeckenschutzimpfung
für **Fürstenfeld** findet am
Donnerstag, 28. Februar 2019
und
Donnerstag, 28. März 2019
von **13 bis 15.30 Uhr**

in der **Servicestelle Hainersdorf**
(Maschinenringgebäude)
Hainersdorf 84/2, 8263 Großwilfersdorf, statt.

Die Zeckenschutzimpfung
für **Vorau** findet am
Freitag, 1. März 2019
und
Freitag, 29. März 2019
von **8 bis 9 Uhr**

in der Fachschule für Land- und Ernährungs-
wirtschaft Vorau, 8250 Vorau 2, statt.

beratung & service

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



Sozialversicherungsanstalt der Bauern: Sprechtag 2019

HARTBERG Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
von 8 bis 12 Uhr, jeweils 1. Dienstag und 3. Mittwoch im Monat

-----	05. März	07. Mai	02. Juli	03. Sept.	05. Nov.
16. Jan.	20. März	15. Mai	17. Juli	18. Sept.	20. Nov.
05. Feb.	02. April	04. Juni	06. Aug.	01. Okt.	03. Dez.
20. Feb.	17. April	19. Juni	21. Aug.	16. Okt.	18. Dez.

SERVICESTELLE FÜRSTENFELD in HAINERSDORF

Maschinenringgebäude – von 8 bis 12.30 Uhr
jeweils letzten Donnerstag im Monat

FRIEDBERG

Rathaus – von 8.15 bis 10.45 Uhr
jeweils 3. Montag im Monat

31. Jan.	25. April	25. Juli	31. Okt.
28. Feb.	23. Mai	29. Aug.	28. Nov.
28. März	27. Juni	26. Sept.	-----

21. Jan.	15. April	15. Juli	21. Okt.
18. Feb.	20. Mai	19. Aug.	18. Nov.
18. März	17. Juni	16. Sept.	16. Dez.

STUBENBERG

Gemeindeamt – von 8 bis 10 Uhr
jeweils 3. Montag im Monat

VORAU

Rathaus – von 12 bis 14 Uhr
jeweils 3. Montag im Monat

21. Jan.	15. April	15. Juli	21. Okt.
18. Feb.	20. Mai	19. Aug.	18. Nov.
18. März	17. Juni	16. Sept.	16. Dez.

21. Jan.	15. April	15. Juli	21. Okt.
18. Feb.	20. Mai	19. Aug.	18. Nov.
18. März	17. Juni	16. Sept.	16. Dez.

Bitte nehmen Sie alle für die Beratung nötigen Unterlagen zum Sprechtag mit.
Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich!

STEIERMARK

Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba-Grambach

Telefon 0316 343 | Fax 0316 343-8300

Aktuelle Informationen unter www.svb.at

SPRECHTAGE der Landwirtschaftskammer Graz
in der Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld

Sprechtag des Sozialreferates:

Mag. Silvia Lichtenšchopf-Fischer

Mag. Silvia Ornigg

Anmeldung unter Tel.-Nr. 0316/8050-1427

18. März 2019, 20. Mai 2019

jeweils Montag von 9 bis 11.30 Uhr

Sprechtag des Steuerreferates in Hartberg:

Mag. Doris Noggler

Anmeldung unter Tel.-Nr. 0316/8050-1256

14. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni 2019

jeweils Donnerstag, 8.30 bis 11.30 Uhr

Sprechtag des Steuerreferates in der
Servicestelle Hainersdorf:

Mag. Doris Noggler

Anmeldung unter Tel.-Nr. 0316/8050-1256

7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni 2019

jeweils Donnerstag von 8.30 bis 11.30 Uhr

Sprechtag des Rechtsreferates:

Anmeldung und Terminvereinbarung unter:

Tel.-Nr. 0316/8050-1247

Anmeldung jeweils eine Woche vor dem
Termin unbedingt erforderlich!

1. Sicherheitstag

Sicher und Gesund am Bauernhof

Montag, 18. März 2019**FS für Land- und Ernährungswirtschaft
Gartengasse 8, 8230 Hartberg
13 bis 18 Uhr****Kosten: 10 Euro pro Person****Referate:****Sozialversicherung? Wie geht's weiter**

Dr. Paul Tschuffer, Leiter Büro Steiermark

Unser Bewegungsapparat - „Das Kreuz mit dem Kreuz“

Prof. Dr. Helmut Aigelsreiter - Spezialist auf dem Gebiet der Trainings- und Bewegungslehre

Sicher- und Gesundheitsmeile

- Medi-Mouse - Wirbelsäulenvermessung
- Firma Neuroth - Hörtest
- Persönliche Schutzausrüstung
- Reaktionstest
- Konflikte lösen

- Sicherheit bei der Totholzernte
- Ernährung, ja aber wie?
- Koordination – Gleichgewichtstraining
- Blutdruckmessung – Gewichtsbestimmung, Körperfettmessung und Beratung
- Smoothies selbst gemacht inkl. Verkostung
- Pupillometrie – Messung der Schläfrigkeit
- Lungenfunktionstest und Blutdruckmessung
- Versichertenberatung

Eine Aktion des Bauernbundes und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.**Anmeldung:**BK Hartberg-Fürstenfeld
Claudia Doppler, BEd, MA
Tel.-Nr. 03332/62623-4631 oder
0664/6025964631
Fax: 03332/62623-4651**Anmeldeschluss:**Verbindliche Anmeldung bis
Freitag, 8. März 2019

**UNSER
LAGERHAUS**
DIE KRAFT AM LAND

**WECHSELGAU
LEISTUNGSSCHAU**
Sa. 6. + So. 7. April in Hartberg



-15%*
Sonntag
8. April

Autogrammstunde mit SCHÄRDINER
So. 7. April um 13 Uhr

ED SEEK **JUNGE DALDAUER**

RADIO STEIERMARK
WURLITZER

RADIO STEIERMARK
FRÜHSCHOPPEN

Hauptpreis: Lagerhaus Gutscheine im Wert von **€ 5.000,-**

Die Bodenpraktiker-Ausbildung – Der Lehrgang für das Grünland

Die Witterungsextreme machen es alle Jahre wieder deutlich: Wir benötigen gesunde Böden mit einem ausgewogenen Verhältnis von mineralisch-organischer Substanz und Porenraum. PraktikerInnen und ForscherInnen haben über Jahrzehnte viel Wissen über die Funktionen des Bodens und deren Nutzung gesammelt. Das Ziel des Zertifikatslehrganges „BodenpraktikerIn für das Grünland“, eine Kooperation von Landwirtschaftskammer, Bio Austria und LFI Steiermark ist es, dieses Wissen auf anschauliche Weise interessierten TeilnehmerInnen aus der Praxis vorzustellen.

Grundlage: Der Boden

Boden ist ein Gemisch aus mineralischer und organischer Substanz, sowie Luft und Wasser. Während einige Bodeneigenschaften am Standort gegeben sind (Bodenart, Ausrichtung, ...) können viele weitere durch Bewirtschaftung beeinflusst werden (Fruchtbarkeit, Bodenleben, ...). Im Lehrgang nehmen wir uns viel Zeit, diese Wechselbeziehungen im Boden zu verstehen und leiten praktische Maßnahmen ab.

Grünland-Lehrgang 2019 in der Steiermark

Der zertifizierte Lehrgang startet mit 02. April 2019 und dauert insgesamt zehn Kurstage, verteilt über das Jahr. Somit kann die Pflanzenentwicklung über die Vegetationsperiode betrachtet werden. Die TeilnehmerInnen haben so auch die Möglichkeit, bereits während des Lehrganges Gelerntes am eigenen Betrieb umzusetzen und ihre Erfahrungen einzubringen.

Sie lernen den Boden zu beobachten, zu beurteilen und zu interpretieren. Lehrgangsinhalte sind u.a. Bodenbildungsprozess, Bodenfruchtbarkeit, Düngung und Wirtschaftsdüngeraufbereitung, Nährstoffkreislauf, Grünlandmanagement und Bestandesführung, Bestandesbeurteilung und Präsentation auf der Wiese.

Die BodenpraktikerInnen – Zertifikatslehrgänge bieten ein umfangreiches, praxisnahes Programm für alle LandwirtInnen, die mehr auf ihren Boden schauen möchten. BodenpraktikerInnen können selbstbewusst zu Fachthemen auf-

treten, und wissen selbst genau, welche Betriebsmittel sie einsetzen müssen beziehungsweise worauf man verzichten kann. Sie haben Gelegenheit, sich neben den Fachleuten auch mit BerufskollegInnen auszutauschen und Erfahrungen während des Kurses weiterzugeben.

Zielgruppe: Bio-Bäuerinnen und Bio-Bauern, Personen mit intensivem Bezug zum Bio-Landbau (LandwirtInnen, LehrerInnen etc.)

Starttermin:

2. und 3. April 2019, 9 bis 17 Uhr,
HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Irdning

Dauer:

81 Einheiten, zehn Kurstage
(weitere Termine unter www.stmk.lfi.at)

Kosten:

320 € gefördert, 1.600 € ungefördert

Information und Anmeldung:

Tel. 0316/8050-1478,
E-Mail: martina.doerflinger@lfi-steiermark.at
Martina Dörflinger, LFI Stmk. und
Angeringer Wolfgang, Lk Stmk.

Anmeldung bis spätestens 19. März 2019!



1. Österreichischer Bio-Viehwirtschaftstag 2019



Beim ersten Österreichischen Bio-Viehwirtschaftstag dreht sich an der Fachschule Grottenhof in Graz alles um erfolgreiche und standortangepasste Wiederkäuerhaltung.

- **26 Fachstationen mit Vorträgen** zu: Grünlandbewirtschaftung, Fütterung, Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung, Technik, Zucht, Produktqualität, Markt;
- Vorstellung des **neu errichteten Bio-Rinderstalls**;
- **Praktiker-Kurzreferate** im Festzelt;
- **Aussteller** von Firmen und Organisationen;
- Zeit für die Familie, den **Erfahrungsaustausch** mit BerufskollegInnen und gutes **biologisches Essen und Trinken**.

Termin: **Sa, 25. Mai 2019**

Ort: **Landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof, Krottendorfer Straße 110, A-8052 Graz**

Zeit: **9 bis 17 Uhr**

Programmheft, Anmeldung und weiterführende Infos: www.raumberg-gumpenstein.at bzw. www.bio-austria.at

Organisatoren: BIO AUSTRIA; Bio-Ernte Steiermark; Fachschule Grottenhof und Bio Institut der HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Ing. Georg Neumann
Berater für biologischen Landbau Mur-, Mürztal

Medieninhaber: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, 0316/8050, www.stmk.lko.at

Herausgeber: Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld

Wienerstraße 29, 8230 Hartberg

Tel. 03332/62623, Fax: 03332/62623-4651

E-Mail: bk-hartberg-fuerstenfeld@lk-stmk.at

<http://www.stmk.lko.at/hartberg-fuerstenfeld>

Inhalt: Ing. Ferdinand Kogler und das Team der BK
Layout und Gestaltung: Sabine Strobl

Diese Zeitung dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und der Angelegenheiten der bäuerlichen Interessenvertretung an alle Mehrfachantragsteller im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Verlagspostamt: 8010 Graz, P.b.b.

Erscheinungsort: Hartberg-Fürstenfeld

Erscheinungsdatum: **Februar 2019**

MZ 02Z033252 M

Steiermarkschau 19

Das Fest der Rinder in der Steiermark

9. März 2019

Beginn: 09:30 Uhr

Greinbachhalle bei Hartberg

Fleckvieh

Braunvieh

Holstein

Fleischrassen

Tiersegnung

Jungzüchter

Eliteversteigerung

Verlosung

Ein Fest für die ganze Familie!

Weitere Informationen unter www.rinderzucht-stmk.at

Einladung Steiermarkschau 2019

Programm:

- 09:30 - Eröffnung mit Tiersegnung
Dechant Dr. Josef Reisenhofer
Umrahmung: Blasorchester der LK Steiermark
- Preisrichten der Rassen Fleckvieh, Braunvieh, Holstein
Preisrichter: Dieter Bürger (D), Patrick Rüttimann (CH)
- Rassenpräsentation der Fleischrinderzüchter
- Jungzüchter- und Bambinivorführung
- Eliteversteigerung
- Verlosung wertvoller Preise

Wir freuen uns auf
Ihren geschätzten Besuch!

ÖR Johann Derler
Obmann

Ing. Reinhard Pfleger
Geschäftsführer

Raiffeisenbanken
der Region Hartberg



Wenn's um meine Heimat geht

ist nur eine Bank meine Bank

Die Region Hartberg - eine Region mit dem Vertrauen in die eigene Kraft. Wie seine Bank - die Raiffeisenbank. Der starke Partner, der vor Ort entscheidet, die Region fördert und den Menschen zur Seite steht. Mit Sicherheit.

(c) B. Bergmann



Maschinenring
Hartbergerland



Photovoltaikanlagen

Der Maschinenring Hartbergerland bietet Ihnen ein Rundum-Sorglos-Paket

- Einreichplanung
- Abwicklung der Förderung
- Sämtliche Genehmigungsbescheide

- Förderantrag bei der OeMAG
- Abschluss des Vertrages mit der OeMAG
- Aufbau und Inbetriebnahme der PV-Anlage

Tel. 03332/66969

Die Profis vom Land
www.mr-hartbergerland.at